Ordnung und Sauberkeit			Wird noch nicht praktiziert
	Regelmäßige Reinigung der Betriebsräume und Einrichtungen.	٥	٠
	Aschenbecher dürfen nicht in Abfallbehälter für sonstige brennbare Abfälle entleert werden.	٥	٠
	Brennbare Abfälle sind täglich aus den Betriebsräumen zu entfernen.	٥	۰
	Putzlappen, Putzwolle und dergl. dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit einem dichtschließen- den, nicht brennbaren Deckel aufbewahrt werden, da sie zur Selbstentzündung neigen.	٥	۰
	Lagerung von brennbaren Materialien an Gebäuden ist zu vermeiden. Ein separater Lagerplatz ist zu schaffen oder ein entsprechender räumlicher Sicherheitsabstand (mind. 5 m) ist zu gewährleisten.	<u> </u>	٥
	Brennbare Flüssigkeiten , die nicht für eine Tagesproduktion erforderlich sind, sollten in einem eigens dafür bestimmten Raum gelagert werden.	٥	٠
LADESTELLE	Verpackungsschrumpf- und Heizungsanlagen mit offener Flamme sind von brennbaren Materialien freizuhalten.	0	٥
25.00	E-Ladestationen sollten im Umkreis von 2,5 m von brennbaren Gegenständen freigehalten werden. Eine besondere Kennzeichnung durch eine farbige Bodenmarkierung ist sinnvoll.	0	۰
4	Technikräume/Elektrische Schaltanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Lagerung in diesen Bereichen ist unzulässig.	0	۰
7-	Flucht-, Rettungs- und Angriffswege sind zu kennzeichnen und dürfen nicht durch Gegenstände verstellt sein.	0	۰

Elektrische Anlag	jen	Wird praktiziert	Wird n nich praktiz
Kraftanla	und Revision der Elektrischen Licht- und gen sind Voraussetzungen für einen sicheren brechungsfreien Betriebsablauf.	٥	٥
Radiogerät sind in Lag sagen. Aus	ektrogeräte, wie z.B. Kaffeemaschinen, te, Heizplatten, Kühlschränke und andere ger- oder Produktionsbereichen zu unter- snahme: Einbeziehung in die erforderliche ng und Betrieb nur unter Aufsicht.	0	
Offenes Feuer, Ra	auchen		
sehenen st Löten, Bre Dacharbeit Betrieb nic organisato	chrliche Arbeiten außerhalb der dafür vorgetändigen Arbeitsplätze (z. B. Schweißen, nnschneiden, Trennschleifen, Auftauen, ten mit offener Flamme) sind im gesamten cht gestattet, es sei denn, es wurde eine orische Regelung mit schriftlicher Genehmiweißerlaubnisschein) durch die Betriebsleiestellt.		
Läger, Werdauszuspred sein und is	bot ist in brandgefährdeten Bereichen, wie kstätten, Versandabteilungen und Rampen chen. Das Rauchverbot muß gekennzeichnet st zu kontrollieren.Die anfallenden Tabakreste ndgefüllte oder selbstverlöschende Ascher zu		_

Schutz gegen Brandstiftung			Wird no nicht praktizi
	Einzäunungen müssen mindestens 2 m hoch und mit einer Übersteigsicherung versehen sein.	٥	
	Ausreichende Außenbeleuchtung ist sicherzustellen um Täter abzuschrecken.	۵	٥
	Gebäude müssen nach Betriebsschluß ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Schließzylinder sollen nicht mehr als 2 mm über den Sicherheitsbeschlag vorstehen. Der Beschlag darf von außen nicht abschraubbar sein.	٥	۰
Bauliche Br	andschutzmaßnahmen		
	Öffnungen in Gebäudeteilen, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, sind durch Feuerschutzabschlüsse zu schützen, um die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu unterbinden.	<u> </u>	
	Die Funktionsfähigkeit der Feuerschutzabschlüsse ist regelmäßig zu überprüfen.	٥	٥
TOP - TOP A OFFICIAL PROPARYT ON THE PROPART ON THE PROPARYT ON THE PR	Zugelassene Feuerschutztüren sind durch Blechschilder auf dem Türblatt oder im Falz erkennbar.	٥	
	Nach Betriebsschluß sind alle Feuerschutzabschlüsse zu schließen. Während des Betriebes dürfen diese nicht durch Verkeilen, Festbinden oder Verstellen offenge- halten werden. Im Bedarfsfall sind Feststellanlagen zu installieren.		

Lösc	heinrichtu	ıngan
		iiigeii













ntungen	Wird praktiziert	Wird no nich praktiz
Feuerlöscher in ausreichender Anzahl sind bevorzugt in Fluchtwegen und neben Ein-/Ausgängen vorzuhalten.	٥	٥
Standorte von Feuerlöschern sollten deutlich sichtbar gekennzeichnet und jederzeit freigehalten werden.	٥	٥
Die Prüfung der Feuerlöschgeräte muß mindestens alle zwei Jahre von einer autorisierten Wartungsfirma durchgeführt werden. Die regelmäßige Wartung ist durch eine Prüfplakette am Löscher erkennbar.	٥	_
Andere vorhandene Löscheinrichtungen (z.B. Wandhydranten, eigene Hydranten auf dem Grundstück, Trockensteigleitungen u. ä.) sind in regelmäßigen Abständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen.	<u> </u>	0
Die Lage der Hydranten (H) sind durch nebenstehendes Hinweisschild gekennzeichnet. Hier ist z.B. der Hydrant 6,4 m vor und 12,7 m rechts vom Hinweisschild angebracht. Die Zahl 100 steht für den Leitungsquerschnitt (100 mm).		0
Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sollen jahrelang ihre Funktion erfüllen, das können		

sie nur, wenn sie regelmäßig geprüft und gewartet





Ein Sicherheits-/Brandschutzbeauftragter ist für den Betrieb zu benennen. Dieser sollte ein betriebserfahrener Mitarbeiter sein, dem die Brandschutztechnik bekannt und der mit den Verhältnissen des Betriebes vertraut ist. Zu seinem Aufgabenbereich zählt unter anderem auch das Durchführen regelmäßiger Betriebsbegehungen/-kontrollen.

Wird

nicht

Alarmplan/Brandschutzplan/ Brandschutzordnung



Der Alarmplan soll alle notwendigen Informationen über das Verhalten im Brandfall und die zu alarmierenden Stellen enthalten. Die entsprechende Notrufnummer ist auf den Telefonen zu vermerken.



Der Brandschutzplan enthält alle wesentlichen Elemente zur Brandbekämpfung und Menschenrettung: Rettungswege, Sammelplätze, Angriffswege der Feuerwehr, Löscherstandorte, vorhandene Brandwände, Brandmelder, Löschanlagen, Wasserentnahmestellen.



Die Brandschutzordnung ist eine Zusammenfassung von Grundregeln im Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen. Die Brandschutzordnung sollte deutlich sichtbar im Betrieb ausgehängt werden.

Informationen erhalten Sie in den Volksbanken, Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen sowie bei der Direktion der R+V Versicherungsgruppe, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden

Telefon: 0 18 02 / 7 85 86 33 oder 0 18 02 / RVKUNDE

(Gebühren: 6 Cent pro Gespräch aus dem deutschen Festnetz)

www.ruv.de

01 305 70 5541 001 0 07.07



Damit nichts anbrennt

Checkliste zum Thema Brandschutz

